

An die Mitglieder
des Ärzte-Verbandes Rheine e.V.

Ärzte-Verband
Rheine e.V.
Osnabrücker Str. 227
48429 Rheine

Rheine, 11.05.2022

**Einladung zur 1. Mitgliederversammlung 2022
des Ärzte-Verbandes Rheine e.V.**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit laden wir Sie alle recht herzlich ein zur **1. Mitgliederversammlung des Jahres 2022** des Ärzte-Verbandes Rheine e.V. am

**Donnerstag, 09.06.2022
20:00 Uhr im Hotel Lücke, Rheine**

- TOP 1. Begrüßung
- TOP 2. Satzungsänderung
(Bei der Satzungsänderung geht es vorrangig darum, dass Beschlussfassungen ggfl. auch online durchgeführt werden dürfen.)
- TOP 3. Bericht aus dem Vorstand
- TOP 4. Heimversorgung
- TOP 5. Bericht der Kassenprüfer
- TOP 6. Entlastung des Vorstandes
- TOP 7. Wahlen:
(stellvertretende/r Sprecher/in, Schriftführer/in, 1 Kassenprüfer; die Vorstände stellen sich zur Wiederwahl)
- TOP 8. Sonstiges

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorstand

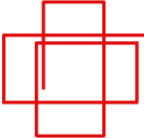
Sprecher	Dr. med. O. Kestermann	Tel (05971) 9297-0	Fax (05971) 9297-29	info@lungenpraxis-rheine.de
Stellv. Sprecherin	Dr. med. M. Plafßmann-Bachmair	Tel (05971) 12 54 8	Fax (05971) 91 19 40	plassmann.rheine@web.de
Schatzmeister	Dr. med. G. Hilden	Tel (05971) 70 366	Fax (05971) 963 962	HILDENDOGE@osnanet.de
Schriftführerin	Dr. med. P. Herzog	Tel (05971) 50 477	Fax (05971)55 243	pe.herzog@gmx.de
Bankverbindung	VR-Bank Kreis Steinfurt eG	BLZ 403 619 06	Kto.Nr. 4084 3395 00	

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§3 Mitgliedschaft	
Abs. 2	
<p>Senioren-Mitglieder können alle ehemals niedergelassenen Ärzte werden, die aus Alters- oder Krankheitsgründen die Praxistätigkeit abgeschlossen haben.</p>	<p>Senioren-Mitglieder können alle ehemals niedergelassenen Ärzte werden, die aus Alters- oder Krankheitsgründen die Praxistätigkeit abgeschlossen haben. Seniorenmitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Der Vorstand behält sich vor die Seniorenmitglieder zu ausgewählten Veranstaltungen einzuladen sowie zur weiteren Entwicklung des Praxisnetzes hinzuzuziehen.</p>

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§3 Mitgliedschaft	
Abs. 4	
<p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit seinem Austritt, oder durch seinen Ausschluss.</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit seinem Austritt, durch seinen Ausschluss, und mit Abgabe des Kassensitzes sowie mit Abgabe des Kassenarztsitzes zugunsten der Anstellung/ Beschäftigung in einem MVZ. Ausnahmen dieser Regelung sind entsprechend § 3 Abs. 1 vom Vorstand zu prüfen.</p>



Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§4 Beiträge	
Abs. 4	
NEU	Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden die im Kalenderjahr bereits gezahlten oder fälligen Beiträge nicht zurückerstattet. Ebenso entfallen die Gültigkeit sämtlicher abgeschlossener Netzverträge, die Teilnahme an Projekten sowie weitere Vorteile, die durch eine Mitgliedschaft erworben wurden.

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§6 Vorstand	
Abs. 4	
NEU – Nr.1	<p>Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; alternativ können die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.</p>

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§6 Vorstand	
Abs. 4	
NEU - Nr. 2	Stellt sich kein Vorstand zur Neuwahl oder Wiederwahl, bleibt der bestehende Vorstand ein Quartal im Amt. In diesem Zeitraum wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt oder der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst werden kann.

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§6 Vorstand	
Abs. 5	
	<p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder einem Vorstand einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, per Telefax, mündlich, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.</p>

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§7 Mitgliederversammlung	
Abs. 1	
Einmal jährlich wird auf gesonderte schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbundes durchgeführt.	Mindestens einmal jährlich wird auf gesonderte schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbundes durchgeführt.

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§7 Mitgliederversammlung	
Abs. 2	
<p>Arbeitssitzungen aller im Verbund beteiligten Mitglieder finden mindestens dreimal jährlich auf rechtzeitige schriftliche Einladung hin statt.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands • Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge • Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder • Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins • Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands • Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen die Vorstandsentscheidung Berufung einlegen <p>Verabschiedung von Richtlinien. Diese regeln unter anderem die Netzstruktur, das Leistungsangebot und die Finanzierung</p>

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§7 Mitgliederversammlung	
Abs. 3	
<p>Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Seniorenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p>Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Seniorenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p>

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§7 Mitgliederversammlung	
Abs. 5	
	<p>Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist zulässig; sie ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Die Vertretung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.</p>

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§7 Mitgliederversammlung	
Abs. 6	
	Beschlüsse sind auch ohne Mitgliederversammlung zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Praxisnetz gesetzten Termin in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Satzungsänderung

Aktuell	Neu
§7 Mitgliederversammlung	
Abs. 7	
	<p>Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenz oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.</p>